

**Darstellung der geplanten Änderungen der Sondernutzungsrichtlinien zum 01.01.2025  
Beschlussfassung im Stadtrat am 26.11.2024**

Aktuelle Fassung (löschen)	Vorgeschlagene Fassung (ergänzen)
<p><b>§ 8 Erlaubnisversagung Abs. 1 Nr. 2</b></p> <p>(1) Neben den im III. Teil dieser Richtlinien aufgeführten nicht erlaubnisfähigen Sondernutzungen ist die Erlaubnis zudem zu versagen, wenn</p> <p>(...)</p> <p>2. durch die Sondernutzung eine nicht vertretbare Beeinträchtigung der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs zu erwarten ist, die auch durch Bedingungen oder Auflagen nicht ausgeschlossen werden kann; dies ist in der Regel der Fall, wenn</p> <p>a) bei reinen Gehwegen 1,60 m freie Durchgangsbreite nicht gewährleistet ist. Diese Mindestdurchgangsbreite kann im Einzelfall erhöht werden, wenn dies unter Beachtung der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs notwendig ist;</p> <p>b) bei angrenzendem Radweg 1,90 m und bei Schräg- oder Senkrechtparkern 2,10 m als freie Durchgangsbreite nicht gewährleistet ist;</p> <p>(...)</p>	<p><b>§ 8 Erlaubnisversagung Abs. 1 Nr. 2</b></p> <p>(1) Neben den im III. Teil dieser Richtlinien aufgeführten nicht erlaubnisfähigen Sondernutzungen ist die Erlaubnis zudem zu versagen, wenn</p> <p>(...)</p> <p>2. durch die Sondernutzung eine nicht vertretbare Beeinträchtigung der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs zu erwarten ist, die auch durch Bedingungen oder Auflagen nicht ausgeschlossen werden kann; dies ist in der Regel der Fall, wenn</p> <p>a) grundsätzlich bei reinen Gehwegen 1,80 m freie Durchgangsbreite nicht gewährleistet ist. Diese Mindestdurchgangsbreite kann im Einzelfall erhöht werden, wenn dies unter Beachtung der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs notwendig ist;</p> <p>b) bei angrenzendem Radweg 2,10 m und bei Schräg- oder Senkrechtparkern 2,50 m als freie Durchgangsbreite nicht gewährleistet ist;</p> <p>c) bei Straßen, die aufgrund ihrer Verkehrsbedeutung den Gruppen I und II in der Anlage II zur Sondernutzungsgebührensatzung zugeordnet sind, können aufgrund derer untergeordneter Verkehrsbedeutung die in a) und b) genannten Durchgangsbreiten um 20 cm reduziert werden, wenn bei 15 Metern durchgehender Reduzierung der Mindestgehwegbreite</p>

durch Sondernutzungen eine Begegnungsfläche

- von 1,80 mal 1,80 Metern;
  - bei angrenzendem Radweg von 2,10 mal 2,10 Metern oder
  - bei Schräg- oder Senkrechtparkern von 2,50 mal 2,50 Metern
- vorgesehen wird.

Für Sondernutzungen, die vor dem 2.1.2025 genehmigt wurden, gelten diese Vorgaben erst ab dem 1.1.2026.

(...)

### § 17 Mobilitätskonzepte Abs. 1

(1) Unbeschadet von §§ 15 - 16 dieser Richtlinien können für im Rahmen von städtisch geförderten bzw. vom Stadtrat beschlossenen Mobilitätskonzepten aufgestellte Fahrräder bzw. andere Verkehrsmittel sowie aufgestellte Infrastruktureinrichtungen Sondernutzungserlaubnisse erteilt werden.

### § 20 Straßenhandel und Straßenverkauf Abs. 2 Nr. 4 Halbsatz 2

;im Altstadt-Fußgängerbereich ist der Verkauf von Nüssen/Mandeln nur im Rahmen des Werbeverkaufs zugelassen.

### § 22 Abs. 3 Nr. 5 Warenauslagen

5. Bücher, Bild- und Tonträger sowie

### § 23 Freischankflächen Abs. 3, 7 und 12

(3) Für Freischankflächen, die nach BayBO genehmigungspflichtig sind, wird die Sondernutzungserlaubnis nach Maßgabe der Absätze 4 bis 15 mit der Baugenehmigung erteilt (Art. 21 Satz 1 BayStrWG).

### § 17 Mobilitätskonzepte Abs. 1

(1) Unbeschadet von §§ 15 - 16 dieser Richtlinien können für im Rahmen von städtisch geförderten bzw. vom Stadtrat beschlossenen Mobilitätskonzepten aufgestellte Fahrräder, bzw. andere Verkehrsmittel, stationsbasierte Carsharing-Stellplätze sowie aufgestellte Infrastruktureinrichtungen Sondernutzungserlaubnisse erteilt werden

### § 20 Straßenhandel und Straßenverkauf Abs. 2 Nr. 4 Halbsatz 2

;im Altstadt-Fußgängerbereich zwischen Karlsplatz und Marienplatz ist der Verkauf von Nüssen/Mandeln nur im Rahmen des Werbeverkaufs zugelassen.

### § 22 Abs. 3 Nr. 5 Warenauslagen

5. Bücher sowie

### § 23 Freischankflächen Abs. 3, 7 und 12

(3) Für Freischankflächen, die nach BayBO genehmigungspflichtig sind, wird die Sondernutzungserlaubnis nach Maßgabe der Absätze 4 bis 13 und Absatz 15 mit der Baugenehmigung erteilt (Art. 21 Satz 1

Bauanträge, die ausschließlich Freischankflächen betreffen, sind zunächst bei der zuständigen Bezirksinspektion einzureichen und werden von dort an das Referat für Stadtplanung und Bauordnung weitergeleitet. Freischankflächen auf Parkständen sind bis zu einer Größe von 40 m<sup>2</sup> verkehrsfrei (Art. 57 Abs. 1 Ziffer 15 d BayBO).

(7) Freischankflächen, die unmittelbar an Fahrbahnen, Radwege oder Straßenbahntrassen angrenzen, müssen einen Mindestabstand von 0,50 m von der Fahrbahn, vom Radweg oder dem von der Straßenbahn maximal benötigten Fahr- und Manövrierraum vorweisen. Ausnahmen können lediglich in den Fällen zugelassen werden, in denen die Freischankfläche mit einem herausnehmbaren Metallgeländer gesichert ist; dieses muss zur Fahrbahn, zum Radweg oder dem von der Straßenbahn maximal benötigten Fahr- und Manövrierraum einen Abstand von 0,30 m einhalten. Freischankflächen mit weniger als 0,60 m Tiefe sind nicht erlaubnisfähig, sofern nicht eine Tiefe von 0,6 m durch Kombination mit unmittelbar angrenzendem Privatgrund möglich ist.

(12) Die Verwendung von Heizstrahlern ist nicht gestattet. Für 2021 ist ausschließlich für die Dauer der Mitteleuropäischen Sommerzeit die Genehmigung von Heizstrahlern zulässig, wenn diese elektrisch und mit Ökostrom betrieben werden.

BayStrWG). Bauanträge, die ausschließlich Freischankflächen betreffen, sind zunächst bei der zuständigen Bezirksinspektion einzureichen und werden von dort an das Referat für Stadtplanung und Bauordnung weitergeleitet.

(7) Freischankflächen, die unmittelbar an Fahrbahnen, Radwege oder Straßenbahntrassen angrenzen, müssen einen Mindestabstand von 0,50 m von der Fahrbahn, vom Radweg oder dem von der Straßenbahn maximal benötigten Fahr- und Manövrierraum vorweisen. Ausnahmen können lediglich in den Fällen zugelassen werden, in denen die Freischankfläche mit einem herausnehmbaren Metallgeländer gesichert ist; dieses muss zur Fahrbahn, zum Radweg oder dem von der Straßenbahn maximal benötigten Fahr- und Manövrierraum einen Abstand von 0,30 m einhalten. Freischankflächen mit weniger als 0,60 m Tiefe sind nicht erlaubnisfähig, sofern nicht eine Tiefe von 0,6 m durch Kombination mit unmittelbar angrenzendem Privatgrund möglich ist. Würde durch die Regelung des § 8 Abs. 1 Nr. 2 a) die Mindestdiefe von 0,60 cm unterschritten, so wird die Freischankfläche auf dieses Mindestmaß reduziert und in diesem Fall gelten die Vorgaben des § 8 Abs. 1 Nr. 2 c) unabhängig von der Straßenklasse der jeweiligen Örtlichkeit entsprechend. Bei erstmalig vor dem 01.06.2021 genehmigten Freischankflächen kann zu deren Erhalt die vorgesehene Mindestgehwegbreite von 1,60 m unterschritten werden, wenn dadurch nicht eine unvermeidbare Beeinträchtigung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs zu erwarten ist.

(12) Die Verwendung von Heizstrahlern ist nicht gestattet.

### § 23b Stadterrassen Abs. 1

(1) Die Aufstellung von Tischen und Sitzmobiliar kann auf öffentlichen Gehwegflächen und Plätzen für nicht-gewerbliche Zwecke in den Monaten April bis einschließlich Oktober genehmigt werden, wenn das Mobiliar der Allgemeinheit zur Verfügung steht (Stadterrasse). Die Möbel müssen für den Außenbereich geeignet und witterungsfest sein oder alternativ nach jeder Nutzung vom öffentlichen Grund entfernt werden. Außer einer Bodenmarkierung sind Abgrenzungen zu Verkehrsflächen nicht zulässig.

### § 33 Übergangsregelungen

(1) Sondernutzungen, für die die Landeshauptstadt München vor Inkrafttreten dieser Richtlinien eine Erlaubnis auf Zeit oder Widerruf erteilt hat, bedürfen bis zum Zeitablauf bzw. Widerruf keiner neuen Erlaubnis nach diesen Richtlinien.

(2) Sofern nach den vor Inkrafttreten dieser Richtlinien geltenden Richtlinien für Sondernutzungen an den öffentlichen Straßen der Landeshauptstadt München eine Sondernutzung erlaubnisfähig war und dies nun nicht mehr der Fall ist, kann von dem Widerruf der Erlaubnis längstens für zwei Jahre nach Inkrafttreten dieser Richtlinien abgesehen werden, sofern bei Widerruf der Erlaubnis eine unbillige Härte entstehen würde. Abweichend von Satz 1 gilt für Freischankflächen: Sofern vor Inkrafttreten dieser Richtlinien eine Freischankfläche erlaubnisfähig war und diese Erlaubnis nur aufgrund geänderter der geänderten Richtlinien vollständig oder teilweise widerrufen werden müsste, wird die genehmigte Freischankfläche bis zu einem Wechsel des Betreibers bzw. einer Änderung der Rechtsform geduldet.

(3) In den Fällen, in denen Nutzungen vor Inkrafttreten dieser Richtlinien der Erlaubnis bedurften und dies nun nicht mehr der Fall ist,

### § 23b Stadterrassen Abs. 1

(1) Die Aufstellung von Tischen und Sitzmobiliar kann auf öffentlichen Gehwegflächen und Plätzen für nicht-gewerbliche Zwecke in den Monaten April bis einschließlich Oktober genehmigt werden, wenn das Mobiliar der Allgemeinheit zur Verfügung steht (Stadterrasse). **Soweit sich kein Nutzungskonflikt aufgrund einer bereits im Vorjahr genehmigten Sondernutzung ergibt, kann in Fußgängerzonenbereichen eine Stadterrasse auch ganzjährig genehmigt werden.** Die Möbel müssen für den Außenbereich geeignet und witterungsfest sein oder alternativ nach jeder Nutzung vom öffentlichen Grund entfernt werden. Außer einer Bodenmarkierung sind Abgrenzungen zu Verkehrsflächen nicht zulässig.

### § 33 Übergangsregelungen

(1) Sondernutzungen, für die die Landeshauptstadt München vor Inkrafttreten dieser Richtlinien eine Erlaubnis auf Zeit oder Widerruf erteilt hat, bedürfen bis zum Zeitablauf bzw. Widerruf keiner neuen Erlaubnis nach diesen Richtlinien.

(2) In den Fällen, in denen Nutzungen vor Inkrafttreten dieser Richtlinien der Erlaubnis bedurften und dies nun nicht mehr der Fall ist, entfaltet die Erlaubnis mit Inkrafttreten dieser Richtlinien keine rechtliche Wirkung mehr.

(3) Bestehende vertragliche Regelungen bleiben von diesen Richtlinien unberührt.

entfaltet die Erlaubnis mit Inkrafttreten dieser Richtlinien keine rechtliche Wirkung mehr.

(4) Bestehende vertragliche Regelungen bleiben von diesen Richtlinien unberührt.

### **§ 35 Inkrafttreten**

- (1) Diese Richtlinien treten am 01.07.2022 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Richtlinien für Sondernutzungen an den öffentlichen Straßen der Landeshauptstadt München (Sondernutzungsrichtlinien – SoNuRL) vom 05.05.2021 außer Kraft.

### **§ 35 Inkrafttreten**

- (1) Diese Richtlinien treten am 02.01.2025 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Richtlinien für Sondernutzungen an den öffentlichen Straßen der Landeshauptstadt München (Sondernutzungsrichtlinien – SoNuRL) vom 15.10.2024 außer Kraft.